



Nr. 22 u. 23.

Leipzig, 1. December 1888.

III. Jahrgang.

Organ des Verbands der Handelsgärtner Deutschlands, sowie des Verbands der Gartenbau-Vereine im Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner.

Redaction und Verlag: Otto Mohrmann, Lindenau bei Leipzig, derzeitiger Geschäftsführer des Verbands, an welchen alles für den redactionellen und Anzeigenthail Bestimmte sowie die Mitgliedsanmeldungen zum Verband zu senden sind.

Der redactionelle Theil erscheint am 1. u. 15. jeden Monats; der separat zur Versendung gelangende Anzeigenthail jeden Sonnabend.

Abonnementspreis für den redactionellen Theil:

Für Nichtverbandsmitglieder pro Jahrgang 7 M. 50 Pf.
Für Verbandsmitglieder „ „ gratis.

Preise für den Anzeigenthail:

Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum für Verbandsmitglieder . . . 20 Pf.
„ „ „ „ „ „ „ „ Nichtverbandsmitglieder . . . 30 „

Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzentheile in Russland.

Von Seiten des Reichsamts des Innern zu Berlin geht dem Vorstande des Verbandes unter dem 12. November dieses Jahres nachfolgende Uebersetzung einer **Kaiserlich russischen Verordnung**, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzentheile zu, welche wir hiermit zur Kenntnissnahme aller Interessenten bringen.

Der Vorstand.

Im Auftrag: **Otto Mohrmann**, dtzg. Geschäftsführer.

Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 23 September 1888 a. St. Nr. 93.

Der Minister der Reichsdomänen hat dem dirigirenden Senat vom 18. August 1888 die Mittheilung gemacht, dass es auf Grund des am 5. Februar 1885 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten ihm unter anderem anheimgestellt sei, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Bestimmungen über die Einfuhr jeglicher Art lebender Pflanzen und Pflanzentheile, sowie von Weintrauben und Trestern zu treffen, ferner **die Zollämter zu bezeichnen**, über welche die bezeichneten Artikel eingeführt werden können und schliesslich auch die Einfuhr von Gemüsen über gewisse Zollämter zu verbieten, falls die unbehinderte Einfuhr derselben möglicherweise die Ausbreitung der Phylloxera bedingen könnte und aus diesem Grunde als gefährbringend anzusehen sei.

Um unsere Weinbauern auf die bestmögliche Weise gegen die Möglichkeit einer Verbreitung der Phylloxera zu schützen, hat der Minister der Reichsdomänen im Einvernehmen mit dem Finanzminister es für nöthig erachtet, anstatt der gegenwärtigen Bestimmungen über die Einfuhr lebender Pflanzen, Früchte und Gemüse, folgende Verordnungen zu treffen:

1. Die Einfuhr lebender Pflanzen nach Russland ist, mit Ausnahme von Weinreben, für Sendungen aus Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, England, Schweden und Norwegen über folgende Zollämter gestattet: **Wirballen, Alexandrowo und Mlawa**, die Häfen des Weissen Meeres, über die baltischen Häfen **Libau, Riga und St. Petersburg** und über die Schwarzmeershäfen **Odessa und Batum**.

2. Sendungen lebender Pflanzen müssen von Zeugnissen der Lokalbehörden oder einer Phylloxera-Kommission begleitet sein a) dass in der Sendung keine Weinreben enthalten seien und b) dass der Absender bez. die die Pflanzen expedirende Firma weder auf ihrem Grund und Boden, noch in ihren Orangerien Weinreben stehen habe.

Anmerkung I. Sendungen mit lebenden Pflanzen werden den Empfängern ausgehändigt, wenn diese einen Revers ausstellen, dass in den betreffenden Sendungen keine Weinreben enthalten sind.

Anmerkung II. Der Kaiserliche botanische Garten und die Universitäten haben das Recht, lebende Pflanzen ohne die gedachten Bescheinigungen aus allen Theilen der Welt zu beziehen. Die Anordnung über die unbehinderte Einfuhr für den botanischen Garten bestimmter Sendungen ist nach einem diesbezüglichen Antrage des Domänenministeriums von dem Ministerium der Finanzen zu treffen, während die Einfuhr von Sendungen an die Universitäten auf einen von denselben gemäss § 1277 der Zollverordnungen gestellten Antrag hin im Einvernehmen zwischen den Ministerien der Finanzen und der Reichsdomänen zu erfolgen hat.

3. Die Einfuhr ausländischer Weintrauben als Trauben oder einzelne Beeren und von Trestern ist über alle oben (Punkt 1) genannten Zollämter mit Ausnahme von **Batum** gestattet.

Anmerkung: Die aus dem Auslande eingeführten Weintrauben dürfen nicht in Weinrebenblättern verpackt sein.

